VIAVAC VACUUM LIFTING

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ViaVac B.V. mit Sitz in Lopik, 1e Industrieweg 8, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer in Utrecht unter der Nummer 30130509. Alle früheren Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen
In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

VIAVAC: ViaVac B.V. mit Sitz in Lopik sowie ihre Rechtsnachfolger. Diese Bedingungen begründen keine Verpflichtungen für andere Gesellschaften des Konzerns als VIAVAC; diese anderen Gesellschaften sind keine Partei des Vertrags und können daraus nicht in Anspruch genommen werden.

Konzerngesellschaften: die Konzerngesellschaften von VIAVAC im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW), darunter GRIP Lifting Equipment B.V.

Vertragspartner: jede natürliche Person, die in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, juristische Person oder sonstige Einheit, die mit VIAVAC einen Vertrag schließt oder zu schließen wünscht.

Wiederverkäufer: der Vertragspartner, der die Produkte ganz oder teilweise mit der Absicht erwirbt, sie, sei es in veränderter Form oder nicht, an Dritte weiterzuverkaufen oder anderweitig in den Verkehr zu bringen.

Vertrag: jeder Vertrag zwischen VIAVAC und dem Vertragspartner, einschließlich Kauf, Miete, Service, Wartung, Inspektion, Prüfung, Reparatur und Lieferung von Ersatzteilen.

Produkt: jede von VIAVAC gelieferte Maschine, jeder Vakuumheber, Glassauger, jedes Hebezeug oder Hubgerät, Zubehör, Teil oder sonstiger Gegenstand.

Mietgeräte: alle von VIAVAC vermieteten Gegenstände.

Dokumentation: alle von VIAVAC bereitgestellten Handbücher, Sicherheitsanweisungen, Montagevorschriften, Prüfberichte, Zertifikate, Zeichnungen, Software, Firmware und sonstigen technischen Informationen.

Arbeiten: alle von VIAVAC ausgeführten Dienstleistungen, einschließlich Service, Wartung, Inspektionen, Prüfungen, Reparaturen, technischer Unterstützung und Beratung.

Schriftlich: per Brief, E-Mail, digitalem Kundenportal oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel.

Artikel 2 - Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Verträge, Lieferungen und Arbeiten von VIAVAC.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von VIAVAC ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich zurückgewiesen.
4. Auf die Folgen der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen findet Artikel 16 Absatz 5 Anwendung.
5. Besteht zwischen den Parteien ein schriftlicher Vertrag, gilt bei Widersprüchen folgende Rangfolge:
 a. der schriftliche Vertrag;
 b. die dazugehörigen Anlagen;
 c. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 d. sonstige Dokumentation von VIAVAC.
6. VIAVAC stellt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Vertragspartner vor oder spätestens bei Vertragsschluss zur Verfügung, unter anderem indem sie jedem Angebot oder jeder Auftragsbestätigung beigefügt werden und indem sie unter www.viavac.de dauerhaft und kostenlos einsehbar und herunterladbar gehalten werden.
7. Der Vertragspartner darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VIAVAC auf einen Dritten übertragen. VIAVAC ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich Forderungen gegen den Vertragspartner, auf einen Dritten zu übertragen.

Artikel 3 - Offerten und Angebote

1. Alle Offerten und Angebote von VIAVAC sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
2. Offerten sind 30 Tage ab Offertdatum gültig, sofern nicht anders angegeben.
3. Offensichtliche Fehler, Schreibfehler, Rechenfehler oder Irrtümer binden VIAVAC nicht.
4. Kataloge, Broschüren, Websites, Zeichnungen, Abbildungen und technische Spezifikationen dienen ausschließlich der allgemeinen Information.
5. VIAVAC behält sich das Recht vor, Offerten zurückzuziehen, solange noch kein Vertrag zustande gekommen ist.

Artikel 4 - Zustandekommen von Verträgen

1. Ein Vertrag kommt zustande durch:
 - schriftliche Auftragsbestätigung durch VIAVAC;
 - Unterzeichnung eines Vertrags;
 - digitale Annahme einer Offerte;
 - oder tatsächliche Ausführung des Auftrags.
2. Mündliche Zusagen binden VIAVAC erst nach schriftlicher Bestätigung.
3. Änderungen eines Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
4. Hat der Vertragspartner einmal auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit VIAVAC kontrahiert, gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Verträge, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
5. Die Tatsache, dass VIAVAC und ein Vertragspartner über einen gewissen Zeitraum auf der Grundlage wiederholter, voneinander unabhängiger Verträge Geschäfte miteinander machen, auch wenn der Vertragspartner die Produkte weiterverkauft, begründet keinen fortlaufenden Kooperations-, Vertriebs- oder Handelsvertretervertrag. Jeder Vertrag stellt einen selbständigen, einmaligen Kaufvertrag dar. Einem Vertragspartner steht allein

aufgrund früherer oder wiederholter Bestellungen kein Recht auf Fortsetzung der Beziehung, auf eine Kündigungsfrist, auf Exklusivität innerhalb eines Gebiets oder Kundensegments oder auf irgendeine Entschädigung bei Beendigung der Beziehung durch VIAVAC zu, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 5 - Preise

1. Alle von VIAVAC genannten Preise, Mietsätze, Service-, Inspektions-, Prüf- und Wartungssätze sowie sonstigen Vergütungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und anderer behördlich auferlegter Steuern, Abgaben und Gebühren, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich Preise und Sätze außerdem zuzüglich:
 a. Transport- und Versandkosten;
 b. Handling-Gebühren;
 c. Reise- und Aufenthaltskosten;
 d. Anfahrtskosten;
 e. Montage- und Installationskosten;
 f. Prüf-, Zertifizierungs- und Inspektionskosten;
 g. Verpackungskosten;
 h. Versicherungen;
 i. Genehmigungen;
 j. Kosten Dritter.
3. Die von VIAVAC genannten Preise und Sätze beruhen auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Kostenfaktoren.
4. Tritt nach Abgabe der Offerte oder nach Vertragsschluss eine Erhöhung kostenbestimmender Faktoren ein, darunter Rohstoffpreise, Energiepreise, Lohnkosten, Transportkosten, Wechselkurse, Steuern, Abgaben oder Lieferantenpreise, ist VIAVAC berechtigt, die vereinbarten Preise und Sätze entsprechend anzupassen.
5. Erfolgt eine Anpassung im Sinne des vorstehenden Absatzes innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss und führt sie zu einer Erhöhung von mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Preiserhöhung für den noch nicht ausgeführten Teil schriftlich aufzulösen, ohne dass VIAVAC zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.
6. Mehrarbeiten, zusätzliche Lieferungen, zusätzliche Arbeiten, Eilaufträge oder Arbeiten außerhalb des ursprünglichen Auftrags werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
7. Die von VIAVAC verwendeten Preise und Sätze lauten auf Euro, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
8. Offensichtliche Fehler, Irrtümer, Druckfehler oder Rechenfehler in Offerten, Preislisten, Websites, Broschüren oder sonstigen Äußerungen binden VIAVAC nicht.

Artikel 6 - Zahlung

1. Die Zahlung hat bei (Ab-)Lieferung der Produkte oder Erbringung der Arbeiten zu erfolgen, es sei denn, VIAVAC hat dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich ein Zahlungsziel eingeräumt. In diesem Fall hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, ohne jeden Skonto, jede Aussetzung, Verrechnung oder Aufrechnung, durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von VIAVAC benanntes Bankkonto.
2. Das auf dem Kontoauszug von VIAVAC angegebene Valutadatum gilt als Zahlungsdatum.
3. Verrechnung, Aussetzung oder Einbehaltung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Vertragspartner kraft Gesetzes in Verzug.
5. Ab dem Fälligkeitsdatum sind gesetzliche Handelszinsen geschuldet.
6. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
7. Besteht der Vertragspartner aus mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen, die gemeinsam einen Vertrag mit VIAVAC geschlossen haben, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller daraus folgenden Verpflichtungen gegenüber VIAVAC.
8. Von VIAVAC erhaltene Zahlungen werden nacheinander auf die geschuldeten Kosten, die aufgelaufenen Zinsen und sodann auf die älteste offene Hauptforderung angerechnet, ungeachtet einer abweichenden Bestimmung des Vertragspartners.

Artikel 7 - Eigentumsvorbehalt

1. Alle von VIAVAC gelieferten Produkte bleiben Eigentum von VIAVAC, bis der Vertragspartner alle seine Verpflichtungen aus dem/den mit VIAVAC geschlossenen Vertrag/Verträgen vollständig erfüllt hat, einschließlich Kaufpreis, Zinsen, Kosten und etwaiger Schadensersatzforderungen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle Forderungen von VIAVAC gegen den Vertragspartner, die aus demselben Rechtsverhältnis resultieren, einschließlich Zinsen, außergerichtlicher und gerichtlicher Kosten und geschuldeter Schadensersatzbeträge.
3. Soweit der Vertragspartner Wiederverkäufer ist, ist der Weiterverkauf der Produkte im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zulässig, auch solange der Eigentumsvorbehalt nach diesem Artikel nicht erloschen ist. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, auf erstes Verlangen von VIAVAC die Forderungen, die er gegen seinen eigenen Abnehmer aus einem solchen Weiterverkauf erwirbt oder erwerben wird, an VIAVAC abzutreten oder daran zugunsten von VIAVAC ein Pfandrecht zu bestellen, als zusätzliche Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber VIAVAC.
4. Der Vertragspartner ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu verpfänden, anderweitig zu belasten oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen.
5. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist VIAVAC berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ohne vorherige Inverzugsetzung zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen. Der Vertragspartner gewährt VIAVAC hierzu auf Verlangen Zugang zu den Orten, an denen sich die Produkte befinden, und leistet jede Mitwirkung, die billigerweise erforderlich ist.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sorgfältig und als erkennbares Eigentum von VIAVAC zu verwahren, sie angemessen unter anderem gegen Brand, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern und VIAVAC auf erstes Verlangen Einsicht in die betreffende Versicherungspolice und die Prämienzahlungsbelege zu gewähren.

7. Pfänden Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte oder wollen sie daran Rechte begründen oder geltend machen, ist der Vertragspartner verpflichtet, VIAVAC hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8 - Geistiges Eigentum

1. Alle geistigen Eigentumsrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Handbüchern, Software, Dokumentation und technischen Informationen stehen ausschließlich VIAVAC oder ihren Konzerngesellschaften zu.
2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VIAVAC dürfen diese nicht kopiert, veröffentlicht oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
3. Soweit für die bestimmungsgemäße Nutzung eines Produkts erforderlich, räumt VIAVAC dem Vertragspartner ein beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die in diesem Produkt enthaltene Software und Firmware zu nutzen.

Artikel 9 - Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand zu verstehen, der außerhalb des vernünftigen Einflussbereichs von VIAVAC liegt und aufgrund dessen VIAVAC ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag vorübergehend oder dauerhaft billigerweise nicht erfüllen kann.
2. Als höhere Gewalt gelten unter anderem: Krieg, Kriegsgefahr, Terrorismus, Aufruhr, Sabotage, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Sanktionen, Streiks, Arbeitsniederlegungen, Transporthindernisse, Brand, Explosion, Strom-, Gas-, Internet- oder Telekommunikationsstörungen, Cybervorfälle, Ausfall digitaler Systeme, Störungen bei Lieferanten oder Transporteuren, Knappheit an Rohstoffen, Materialien oder Teilen, extreme Witterungsbedingungen, darunter Sturm, Überschwemmung, Schneefall, Eisregen, extreme Hitze oder andere Witterungsbedingungen, durch die Transport, Lieferung, Vermietung, Servicearbeiten oder die sichere Nutzung von Produkten oder Mietgeräten billigerweise nicht möglich sind, sowie jeder andere Umstand, der außerhalb des vernünftigen Einflussbereichs von VIAVAC liegt und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft verhindert.
3. Während der Situation höherer Gewalt sind die Verpflichtungen von VIAVAC für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass VIAVAC zum Ersatz irgendeines Schadens verpflichtet ist.
4. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als sechzig (60) Tage an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein. Bereits von VIAVAC erbrachte Leistungen dürfen in diesem Fall gesondert in Rechnung gestellt werden und sind vom Vertragspartner zu bezahlen.
5. VIAVAC setzt den Vertragspartner Schriftlich in Kenntnis, sobald sie billigerweise vorhersehen kann, dass sie sich auf höhere Gewalt berufen wird, unter Angabe der Ursache und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer.

Artikel 10 - Datenschutz und digitale Kommunikation

1. VIAVAC verarbeitet personenbezogene Daten gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht, darunter die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), und wie näher in ihrer Datenschutzerklärung auf ihrer Website beschrieben. Soweit VIAVAC bei der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO verarbeitet, schließen die Parteien hierfür einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag.
2. Vom Vertragspartner an VIAVAC übermittelte Daten und Unterlagen werden nicht länger aufbewahrt, als für die Ausführung des Vertrags und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, es sei denn, zwingendes Recht schreibt eine längere Aufbewahrungsfrist vor.
3. Die Parteien behandeln nicht öffentliche geschäftliche, finanzielle und technische Informationen, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander erhalten und die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit billigerweise erkennbar ist, vertraulich und verwenden sie ausschließlich für den Zweck, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden.
4. Elektronische Kommunikation zwischen den Parteien gilt als rechtsgültiger Beweis.
5. VIAVAC haftet nicht für Schäden, die aus Störungen elektronischer Kommunikationsmittel resultieren, die außerhalb ihres vernünftigen Einflusses liegen.
6. Elektronisch versandte Erklärungen, Mitteilungen, Auftragsbestätigungen, Offerten, Berichte und Rechnungen gelten im Zeitpunkt der Absendung als dem Vertragspartner zugegangen, sofern der Vertragspartner nicht das Gegenteil beweist.

Artikel 11 - Aussetzung und Auflösung

1. VIAVAC ist berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen, wenn:
 - der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - Zahlungsrückstände bestehen;
 - sich die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners als unzureichend erweist.
2. VIAVAC ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:
 - Zahlungsaufschub beantragt wird;
 - die Insolvenz beantragt wird;
 - eine Pfändung erfolgt;
 - das Unternehmen eingestellt wird.
3. In diesen Fällen werden alle offenen Forderungen sofort fällig.
4. Die Ausübung eines Rechts aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen durch VIAVAC stellt keinen Rechtsverzicht dar und schränkt VIAVAC nicht in der Ausübung anderer Rechte ein.

Artikel 12 - Haftung

1. Jede Haftung von VIAVAC ist auf direkte Schäden beschränkt.
2. Die Haftung für indirekte Schäden ist ausgeschlossen, darunter:
 - Folgeschäden;
 - Betriebsschäden;
 - Stillstandsschäden;
 - Produktionsausfall;
 - Verzögerungsschäden, darunter Schäden durch Projektverzögerung;
 - entgangener Gewinn;
 - ausgebliebene Einsparungen;
 - Schäden wegen Stillstands von Projekten;
 - Schäden Dritter.

3. Soweit eine Haftung feststeht, ist diese auf höchstens den Rechnungswert des betreffenden Vertrags ohne Umsatzsteuer begrenzt.
4. Bietet die Haftpflichtversicherung von VIAVAC im konkreten Fall Deckung und zahlt einen niedrigeren Betrag aus, gilt der tatsächlich ausgezahlte Betrag als Höchstbetrag.
5. Die Beschränkungen dieses Artikels gelten nicht bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit von VIAVAC oder ihrer leitenden Angestellten.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Haftung von VIAVAC unberührt, soweit diese aufgrund zwingenden Rechts nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, darunter die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung für Schäden durch Tod oder Körperverletzung und die gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung.
7. Jeder Rechtsanspruch des Vertragspartners gegen VIAVAC, ungeachtet des Rechtsgrundes, erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden und der dafür möglicherweise haftbaren Person erlangt hat oder billigerweise hätte erlangen können, schriftlich bei VIAVAC geltend gemacht und anschließend innerhalb der gesetzlich geltenden Frist gerichtlich anhängig gemacht wurde.
8. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen sowie die Freistellungen zugunsten von VIAVAC gelten ebenso zugunsten ihrer Konzerngesellschaften, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, eingeschalteten Hilfspersonen, Unterauftragnehmer, Vertreter, Händler und anderer Personen oder Parteien, die von VIAVAC bei der Ausführung des Vertrags eingebunden werden. Diese Personen und Parteien können sich unmittelbar hierauf berufen.

Artikel 13 - Versicherungen

1. Der Vertragspartner sorgt während der Laufzeit des Vertrags für eine angemessene Versicherung der Produkte gegen alle billigerweise versicherbaren Risiken, darunter in jedem Fall Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Brand und Transport. Für die Versicherung von Mietgeräten gilt Artikel 41.
2. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

Artikel 14 – Zurückbehaltungsrecht

1. VIAVAC ist berechtigt, alle Produkte, Mietgeräte, Teile, Dokumente und sonstigen Gegenstände, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags in Besitz hat, zurückzubehalten, bis der Vertragspartner alle seine fälligen Verpflichtungen gegenüber VIAVAC vollständig erfüllt hat.
2. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch für frühere Verträge zwischen den Parteien ausgeübt werden, soweit die offenen Forderungen einen hinreichenden Zusammenhang damit aufweisen.

Artikel 15 - Export, Sanktionen und Einhaltung von Rechtsvorschriften

1. Der Vertragspartner beachtet beim Kauf, bei der Miete, bei der Nutzung, beim Weiterverkauf, beim Export, bei der Wiederausfuhr und bei jeder anderen Übertragung oder Überlassung von Produkten, Mietgeräten, Dokumentation, Software und Technologie alle anwendbaren Export-, Sanktions-, Zoll- und Handelsvorschriften. Dazu gehören in jedem Fall die Sanktions- und Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union und der Niederlande, darunter die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 und die Verordnung (EU) 2021/821. Dazu gehören auch Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten (nachfolgend gemeinsam: 'Sanktionsvorschriften').
2. VIAVAC ist berechtigt, die Ausführung eines Vertrags, darunter jede Lieferung, Vermietung oder Arbeiten, auszusetzen oder eine Bestellung abzulehnen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen daran zweifelt, ob diese Ausführung mit den Sanktionsvorschriften im Einklang steht, oder wenn der Vertragspartner einem Verlangen im Sinne von Absatz 6 nicht (rechtzeitig) nachkommt.
3. Der Vertragspartner stellt VIAVAC von allen Ansprüchen Dritter, Geldbußen, Sanktionen und sonstigen Schäden frei, darunter angemessene Kosten für Rechtsbeistand, die aus einer Pflichtverletzung des Vertragspartners bei der Erfüllung dieses Artikels resultieren.
4. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Produkte, Mietgeräte, Dokumentation, Software oder Technologie, die er von oder über VIAVAC erhalten hat, direkt oder indirekt zu verkaufen, zu liefern, zu übertragen, auszuführen oder anderweitig der Russischen Föderation oder Belarus, einer natürlichen Person, juristischen Person, Einrichtung oder Stelle in diesen Ländern oder zur Verwendung in diesen Ländern zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für jedes andere Bestimmungsziel, jede andere Partei oder Endverwendung, für die aufgrund der Sanktionsvorschriften ein Verbot oder eine Genehmigungspflicht gilt, es sei denn, die erforderliche Genehmigung wurde eingeholt und VIAVAC vorgelegt.
5. Der Vertragspartner garantiert, dass weder er noch seine Geschäftsführer noch seine (mittelbaren) Anteilseigner auf einer Sanktionsliste aufgrund der Sanktionsvorschriften geführt werden. Er garantiert außerdem, dass er sich nicht zu 50 % oder mehr im Eigentum einer solchen Person oder Einrichtung befindet oder von dieser kontrolliert wird. Der Vertragspartner informiert VIAVAC unverzüglich Schriftlich, wenn diese Garantie unzutreffend wird.
6. Der Vertragspartner stellt VIAVAC auf erstes Verlangen innerhalb von zehn (10) Werktagen alle Informationen zur Verfügung, die VIAVAC billigerweise benötigt, um die Einhaltung der Sanktionsvorschriften zu überprüfen, darunter Informationen über den Endbestimmungsort, den Endverwender und die Endverwendung der Produkte. Auf Verlangen unterzeichnet er eine Endverwendererklärung.
7. Verkauft der Vertragspartner Produkte oder Mietgeräte an Dritte weiter oder stellt er sie diesen anderweitig zur Verfügung, erlegt er seinen Abnehmern die Verpflichtungen aus diesem Artikel auf, darunter das Verbot aus Absatz 4. Er verpflichtet diese Abnehmer, diese Verpflichtungen ihrerseits ihren eigenen Abnehmern aufzuerlegen. Darüber hinaus trifft er geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass diese Verpflichtungen weiter unten in der Handelskette unterlaufen werden, wie die Überprüfung von Abnehmern und das Erkennen ungewöhnlicher Bestellungen, Zahlungswege oder Bestimmungsorte.
8. Der Vertragspartner setzt VIAVAC unverzüglich Schriftlich von jedem (vermuteten) Verstoß gegen diesen Artikel durch ihn selbst oder durch einen Dritten in der Handelskette in Kenntnis, darunter ein

Umgehungsversuch, und leistet jede angemessene Mitwirkung an einer diesbezüglichen Untersuchung.

9. Jede Pflichtverletzung des Vertragspartners bei der Erfüllung dieses Artikels gilt als wesentliche Pflichtverletzung. VIAVAC ist in diesem Fall berechtigt, alle laufenden Verträge mit dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen oder auszusetzen, ohne Inverzugsetzung und ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein. Darüber hinaus verwirkt der Vertragspartner gegenüber VIAVAC eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Gesamtwerts des/der betreffenden Vertrags/Verträge, mindestens jedoch € 25.000 pro Verstoß, unbeschadet des Rechts von VIAVAC, Erfüllung und/oder vollständigen Schadensersatz zu verlangen.
10. VIAVAC haftet nicht für Schäden, die dem Vertragspartner dadurch entstehen, dass VIAVAC einen Vertrag infolge von (Änderungen der) Sanktionsvorschriften oder einer Maßnahme aufgrund dieses Artikels nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ausführt.
11. Die Verpflichtungen aus diesem Artikel bleiben auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft.

Artikel 16 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen VIAVAC und dem Vertragspartner findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG, Wiener Kaufrechtsübereinkommen) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Gericht des Bezirks Midden-Nederland, Standort Utrecht, vorgelegt, sofern zwingendes Recht nichts anderes vorschreibt.
4. Soweit der Vertragspartner in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, gilt die Gerichtsstandsvereinbarung im vorstehenden Absatz als Vereinbarung im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel-Ia-Verordnung). Den darin gestellten Formerfordernissen ist dadurch genügt, dass diese Bedingungen, einschließlich dieser Klausel, dem Vertragspartner gemäß Artikel 2 Absatz 6 vor oder spätestens bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurden.
5. Erweisen sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder anfechtbar, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall die betreffende Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die Ziel und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in niederländischer Sprache abgefasst. Werden diese Bedingungen auch in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt, ist bei Auslegungsunterschieden zwischen dem niederländischen Text und dessen Übersetzung ausschließlich der niederländische Text maßgeblich und verbindlich.
7. Bevor eine Streitigkeit einem Gericht oder einem Schiedsgericht vorgelegt wird, bemühen sich die Parteien, sie im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Ist die Streitigkeit nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Schriftlichen Mitteilung darüber beigelegt, steht es jeder Partei frei, die Streitigkeit nach diesem Artikel anhängig zu machen. Dieser Absatz steht der Beantragung (vorläufiger oder sichernder) Maßnahmen nicht entgegen und gilt nicht für Forderungen auf Zahlung von Rechnungen, gegen die nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde.
8. Ist der Vertragspartner außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Staaten ansässig, die Vertragspartei des Übereinkommens von Lugano (2007) sind, werden Streitigkeiten abweichend von Absatz 3 durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsinstituts (Nederlands Arbitrage Instituut, NAI) beigelegt, es sei denn, VIAVAC entscheidet sich dafür, die Streitigkeit dem in Absatz 3 genannten Gericht vorzulegen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, der Schiedsort ist Rotterdam und das Verfahren wird in niederländischer Sprache geführt oder, wenn der Vertragspartner dies beantragt, in englischer Sprache.

Version: Oktober 2026

VIAVAC VACUUM LIFTING

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil B – Verkaufsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ViaVac B.V. mit Sitz in Lopik, 1e Industrieweg 8, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 30130509. Alle früheren Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Diese Verkaufsbedingungen ergänzen Teil A – Allgemeine Bestimmungen und gelten für jeden Verkauf von Produkten durch VIAVAC.

Artikel 17 – Anwendbarkeit

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, bei denen VIAVAC Produkte an den Vertragspartner verkauft.
2. Bei Widersprüchen zwischen Teil A und Teil B haben die Bestimmungen von Teil B Vorrang, soweit sie sich speziell auf den Verkauf beziehen.

Artikel 18 – Produktinformationen

1. Produktinformationen, Broschüren, Handbücher, technische Spezifikationen, Abbildungen und Leistungsdaten sind unverbindliche Richtwerte.
2. VIAVAC behält sich das Recht vor, technische Änderungen und Verbesserungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

Artikel 19 – Lieferung

1. Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine Fixfrist vereinbart wurde.
2. Die Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist berechtigt den Vertragspartner nicht zu:
 - Schadensersatz;
 - Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen;
 - Auflösung des Vertrags.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Jede Teillieferung darf gesondert in Rechnung gestellt werden.
5. Die Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht, wenn und soweit die Parteien ausdrücklich schriftlich eine Fixlieferfrist im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels vereinbart haben.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Produkt innerhalb der vereinbarten Frist oder innerhalb von vier Wochen nach dem von VIAVAC schriftlich mitgeteilten Liefertermin abzunehmen. Nimmt der Vertragspartner das Produkt nicht innerhalb dieser Frist ab, ist VIAVAC berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Mitwirkung aufzulösen und Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von 25 % des Rechnungsbetrags des nicht abgenommenen Produkts zu erheben, unbeschadet des Rechts von VIAVAC, Ersatz eines höheren tatsächlich erlittenen Schadens zu verlangen, und abzüglich dessen, was der Vertragspartner bereits angezahlt hat.
7. Der Vertragspartner ist ferner berechtigt, einen Vertrag vor Lieferung des Produkts ganz oder teilweise zu stornieren; in diesem Fall schuldet er VIAVAC eine Entschädigung von 25 % des Rechnungsbetrags des nicht abgenommenen Produkts, unbeschadet des Rechts von VIAVAC auf Ersatz eines höheren tatsächlich erlittenen Schadens.

Artikel 20 – Incoterms und Gefahrübergang

1. Für internationale Lieferungen gelten die jeweils neuesten Incoterms, wie in der Offerte oder Auftragsbestätigung angegeben.
2. Ist keine Incoterm-Klausel ausdrücklich schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (Free Carrier, Incoterms® 2020) ab der Niederlassung von VIAVAC in Lopik.
3. Die Gefahr des Verlusts, des Diebstahls oder der Beschädigung geht entsprechend der vereinbarten Incoterm-Klausel auf den Vertragspartner über.
4. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gehen alle Kosten und Gefahren zu Lasten des Vertragspartners.

Artikel 21 – Transport

1. Organisiert VIAVAC den Transport, erfolgt dieser auf Rechnung des Vertragspartners, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
2. Von VIAVAC organisierte Transporte werden von Dritten durchgeführt.
3. Etwaige Transportschäden sind bei Empfang unverzüglich schriftlich auf den Frachtdokumenten zu vermerken.
4. Sichtbare Schäden sind VIAVAC innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu melden.

Artikel 22 – Inspektion und Abnahme

1. Der Vertragspartner hat die Produkte unverzüglich nach Empfang zu inspizieren.
2. Etwaige sichtbare Mängel sind VIAVAC spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung schriftlich zu melden, unbeschadet der kürzeren Frist nach Artikel 21.4 für sichtbare Transportschäden.
3. Nicht sichtbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden.
4. Bei nicht rechtzeitiger Meldung gelten die Produkte als vollständig abgenommen.
5. Der Vertragspartner hat nachzuweisen, dass das Produkt nicht dem Vertrag entspricht und dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestand.
6. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Vertragspartner nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen und begründet kein Recht auf Aussetzung oder Verrechnung.
7. VIAVAC ist Gelegenheit zu geben, einen gemeldeten Mangel zu untersuchen. Der Vertragspartner leistet hierzu jede billigerweise erforderliche Mitwirkung.
8. Wird eine Reklamation als begründet befunden, wird VIAVAC nach eigener Wahl das Produkt reparieren, ersetzen, den Kaufpreis teilweise gutschreiben oder eine angemessene Entschädigung gewähren. Der Vertragspartner hat kein Recht auf Auflösung des Vertrags oder auf zusätzlichen Schadensersatz, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorschreibt.
9. Geringfügige Abweichungen in Qualität, Verarbeitung, Maßhaltigkeit, Kapazität, Farbe oder Ausführung, die in der Branche üblich oder technisch unvermeidbar sind, stellen keinen Grund für Zurückweisung, Auflösung oder Schadensersatz dar.

10. Reklamationen bezüglich Rechnungen sind VIAVAC innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Rechnung als richtig und vollständig.

Artikel 23 – Garantie

1. VIAVAC garantiert, dass die von ihr gelieferten neuen Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Lieferung frei von Material-, Konstruktions- und Fertigungsfehlern sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Diese Garantie gilt ausschließlich, soweit normaler Gebrauch vorliegt und unter Beachtung der in Artikel 24 aufgeführten Garantiebeschränkungen und -ausschlüsse.
2. Die Garantie umfasst ausschließlich Material- und Fertigungsfehler.
3. Der Vertragspartner hat nachzuweisen, dass ein von der Garantie erfasster Mangel vorliegt.
4. Die Garantie gilt ausschließlich für Teile und Reparaturarbeiten, die nach Beurteilung von VIAVAC unter die Garantie fallen.
5. Für Teile, Komponenten oder Produkte, die VIAVAC von Dritten bezogen hat, gilt die Garantie ausschließlich, soweit und zu den Bedingungen, unter denen der betreffende Hersteller oder Lieferant Garantie gewährt.
6. VIAVAC bestimmt nach eigener Wahl, ob ein Mangel durch Reparatur, Austausch von Teilen, Austausch des Produkts oder Gutschrift des betreffenden Teils behoben wird.
7. Solange der Vertragspartner seine Zahlungs- oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat, ist VIAVAC berechtigt, jeden Garantieanspruch auszusetzen.
8. Die Erfüllung der Garantieverpflichtungen durch VIAVAC gilt als vollständige Abgeltung jeder Haftung in Bezug auf den betreffenden Mangel. Der Vertragspartner hat in diesem Fall kein Recht auf zusätzlichen Schadensersatz, Preisminderung, Auflösung oder sonstige Kompensation, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorschreibt.
9. Ersetzte Teile werden Eigentum von VIAVAC.

Artikel 24 – Garantieausschlüsse

Die Garantie ist ausdrücklich ausgeschlossen für:

a. normalen Verschleiß;
b. Dichtungen, Seals, Gummiteile, Filter und sonstige verschleißanfällige Teile;
c. Schäden durch falschen Gebrauch;
d. Schäden durch Überlastung;
e. Schäden durch unzureichende Wartung;
f. Schäden infolge von Transport nach Lieferung;
g. von Dritten durchgeführte Änderungen oder Reparaturen;
h. Gebrauch entgegen den Handbüchern oder Sicherheitsvorschriften;
i. Schäden durch äußere Einflüsse, darunter Feuer, Wasser, Chemikalien oder Witterungsbedingungen.

Artikel 25 – Verkauf gebrauchter Maschinen oder Vorführmaschinen

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden gebrauchte, überholte oder Vorführmaschinen in dem Zustand verkauft, in dem sie sich befinden.
2. Abweichungen, Gebrauchsspuren oder kosmetische Beschädigungen stellen keinen Mangel dar.
3. Für gebrauchte Maschinen gilt ausschließlich die schriftlich vereinbarte Garantie.

Artikel 26 – Testaufstellung und Probebetrieb

1. VIAVAC kann dem Vertragspartner die Möglichkeit bieten, ein Produkt während eines vereinbarten Testzeitraums zu testen.
2. Für eine Testaufstellung kann VIAVAC eine Kaution verlangen.
3. Erwirbt der Vertragspartner das Produkt innerhalb der vereinbarten Frist, wird die gezahlte Kaution mit dem Kaufpreis verrechnet.
4. Erfolgt kein Kauf, wird der Testzeitraum als Miete behandelt und es werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Mietsätze angewendet.
5. Auf eine Testaufstellung finden außerdem die Mietbedingungen von Teil C Anwendung.

Artikel 27 – Ersatzteile

1. VIAVAC liefert Ersatzteile, solange diese billigerweise verfügbar sind.
2. Angegebene Lieferzeiten für Ersatzteile sind unverbindlich.
3. Eillieferungen können gegen Mehrkosten erfolgen.
4. Die Lieferung von Ersatzteilen begründet keine Garantie für sofortige Verfügbarkeit.

Artikel 28 – Sicherer Gebrauch

1. Der Vertragspartner ist für den sicheren Gebrauch des Produkts verantwortlich.
2. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich ausreichend unterwiesene und befugte Personen das Produkt benutzen.
3. Handbücher, Sicherheitsvorschriften und Wartungsanweisungen sind strikt zu befolgen.
4. VIAVAC haftet nicht für Schäden infolge unsachgemäßen Gebrauchs des Produkts.
5. Der Vertragspartner darf ein Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VIAVAC nicht in einer Weise verändern, auch nicht durch Anpassung von Software oder Firmware, dass eine wesentliche Veränderung im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1230 (Maschinenverordnung) vorliegt oder dass die Sicherheit oder Konformität des Produkts auf andere Weise beeinträchtigt werden kann. Nimmt der Vertragspartner oder ein Dritter in seinem Auftrag dennoch eine solche Veränderung vor, geschieht dies vollständig auf seine Rechnung und Gefahr, treffen ihn die daraus für einen Hersteller folgenden Verpflichtungen und erlöschen alle Garantien von VIAVAC für dieses Produkt.

Artikel 29 – Produktänderungen und Einstellung von Produktlinien

1. VIAVAC behält sich das Recht vor, Produkte zu ändern, zu verbessern oder aus der Produktion zu nehmen.
2. VIAVAC ist nicht verpflichtet, ältere Modelle technisch auf dem Stand neuerer Modelle zu halten.
3. Die Herausnahme eines Produkts aus der Produktion begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Artikel 30 – Export und Wiederverkauf

1. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der lokalen Gesetze und Vorschriften im Bestimmungsland verantwortlich.
2. Auf Export und Wiederverkauf von Produkten findet Artikel 15 uneingeschränkt Anwendung.
3. Der Weiterverkauf unter dem Namen oder der Marke VIAVAC ist nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

4. Ist der Vertragspartner Wiederverkäufer, ist er verpflichtet, seinen eigenen Abnehmern mindestens gleichwertige Gebrauchsanweisungen, Sicherheitswarnungen, Garantiebedingungen und Haftungsbeschränkungen aufzuerlegen, wie VIAVAC sie dem Wiederverkäufer auf der Grundlage dieser Bedingungen auferlegt, und die von VIAVAC bereitgestellte Dokumentation unverändert und in der erforderlichen Sprache seinen Abnehmern zur Verfügung zu stellen.
5. Die Verwendung des Handelsnamens, der Marken, Logos oder sonstigen Marketingmaterialien von VIAVAC durch den Wiederverkäufer ist nur zulässig, soweit dies für den Weiterverkauf der Produkte unbedingt erforderlich ist, darf nicht den Eindruck einer exklusiven Vertriebs- oder Handelsvertreterbeziehung mit VIAVAC erwecken und lässt unberührt, dass Typenschilder, CE-Kennzeichnung und sonstige Produktkennzeichnungen nicht entfernt, verändert oder angepasst werden dürfen.
6. Soweit VIAVAC empfohlene Verkaufspreise mitteilt, handelt es sich ausschließlich um unverbindliche Richtpreise; es steht dem Wiederverkäufer jederzeit frei, seine eigenen Verkaufspreise festzulegen.
7. Der Wiederverkäufer gilt in Bezug auf die Produkte als Händler im Sinne der anwendbaren CE- und Maschinenvorschriften und wird die daraus folgenden Verpflichtungen einhalten, darunter die Kontrolle auf das Vorhandensein der erforderlichen CE-Kennzeichnung, der EU-Konformitätserklärung und der Betriebsanleitungen in der erforderlichen Sprache. Der Wiederverkäufer wirkt auf erstes Verlangen von VIAVAC unentgeltlich an etwaigen Rückrufaktionen mit, erteilt hierzu auf Verlangen Auskunft über die Abnehmer, an die weiterverkauft wurde, und bewahrt die dafür relevanten Unterlagen und Verkaufsdaten während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auf.
8. Der Wiederverkäufer stellt VIAVAC von Ansprüchen Dritter frei, die aus Mitteilungen, Zusagen oder Garantien resultieren, die der Wiederverkäufer gegenüber seinen eigenen Abnehmern gemacht hat und die über das hinausgehen, was VIAVAC in Bezug auf die Produkte zugesagt hat.
9. Ab dem 20. Januar 2027 ist die Verordnung (EU) 2023/1230 (Maschinenverordnung) auf die Produkte anwendbar. Soweit der Wiederverkäufer Produkte innerhalb der Europäischen Union auf dem Markt bereitstellt, erfüllt er die Pflichten, die die Maschinenverordnung (und bis zu diesem Datum die Richtlinie 2006/42/EG) Händlern auferlegt. Er wird in jedem Fall: (a) keine Produkte auf dem Markt bereitstellen, von denen er weiß oder billigerweise vermuten muss, dass sie die anwendbaren Anforderungen nicht erfüllen, und VIAVAC hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen; (b) dafür sorgen, dass die Lager- und Transportbedingungen die Konformität der Produkte nicht gefährden; (c) dafür sorgen, dass die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen, digital oder in Papierform, in der im Verwendungsland erforderlichen Sprache verfügbar sind; und (d) auf Verlangen mit VIAVAC und den zuständigen Marktüberwachungsbehörden bei Korrekturmaßnahmen zusammenarbeiten.
10. Der Wiederverkäufer übermittelt VIAVAC innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Weiterverkauf eines Produkts die Daten, die VIAVAC billigerweise für die Rückverfolgbarkeit dieses Produkts und für die Erfüllung ihrer Pflichten als Hersteller benötigt. Dabei handelt es sich um die Seriennummer, das Lieferdatum, den Namen, die Anschrift und das Niederlassungsland des Abnehmers und, falls bekannt, des Endverwenders. Artikel 10 findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung.
11. Soweit der Wiederverkäufer Produkte außerhalb der Europäischen Union auf dem Markt bereitstellt, ist er dafür verantwortlich, dass die Produkte und die dazugehörige Dokumentation den im Bestimmungsland geltenden Anforderungen entsprechen. Er stellt VIAVAC von Ansprüchen frei, die aus der Nichterfüllung dieser Anforderungen resultieren, es sei denn, VIAVAC hat Schriftlich bestätigt, dass das Produkt diese Anforderungen erfüllt.

Artikel 31 – Produkthaftung und Freistellung

1. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Vertragspartner VIAVAC von Ansprüchen Dritter frei, die resultieren aus:
 - unsachgemäßem Gebrauch;
 - unsachgemäßer Installation;
 - Änderungen durch Dritte;
 - rückständiger Wartung;
 - Verwendung von Nicht-Originalteilen.
2. Der Vertragspartner informiert VIAVAC unverzüglich, wenn sich ein Vorfall mit einem Produkt ereignet hat.
3. Der Vertragspartner hält das betreffende Produkt unverändert für eine Untersuchung durch VIAVAC bereit.

Version: Oktober 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil C – Mietbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mietbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ViaVac B.V. mit Sitz in Lopik, 1e Industrieweg 8, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 30130509. Alle früheren Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Diese Mietbedingungen ergänzen Teil A – Allgemeine Bestimmungen und gelten für jeden Vertrag, bei dem VIAVAC Mietgeräte an den Mieter vermietet.

Artikel 32 – Begriffsbestimmungen
In diesem Teil C gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Mieter: der Vertragspartner, wie in Artikel 1 von Teil A definiert, der von VIAVAC Mietgeräte mietet. Wo in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertragspartner die Rede ist, ist darunter auch der Mieter zu verstehen, und umgekehrt.

Mietzeit: der vereinbarte Zeitraum, in dem dem Mieter die Mietgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 33 – Anwendbarkeit
1. Diese Mietbedingungen gelten für jeden Mietvertrag.
2. Bei Widersprüchen zwischen Teil A und Teil C haben die Bestimmungen von Teil C Vorrang, soweit sie sich speziell auf die Vermietung beziehen.
3. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an professionelle Nutzer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes.

Artikel 34 – Zustandekommen des Mietvertrags
1. Ein Mietvertrag kommt zustande durch:
 - schriftliche Auftragsbestätigung;
 - digitale Annahme;
 - tatsächliche Überlassung der Mietgeräte.
2. Die angegebene Mietzeit ist verbindlich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
3. VIAVAC behält sich das Recht vor, eine Mietanfrage ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 35 – Mietzeit
1. Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Datum der:
 - Abholung;
 - Versendung;
 - Anlieferung;
 - oder Inbetriebnahme

 der Mietgeräte.
2. Die Mietzeit endet, sobald die Mietgeräte vollständig, sauber und unbeschädigt von VIAVAC empfangen, kontrolliert und abgenommen wurden.
3. Ein Teil eines Tages gilt als voller Miettag.
4. Bei Überschreitung der Mietzeit bleibt der vereinbarte Mietpreis geschuldet, bis die Miete rechtswirksam beendet ist.
5. VIAVAC ist berechtigt, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, wenn die Überschreitung der Mietzeit zu zusätzlichen Transport-, Lager-, Warte-, Verwaltungs- oder Reparaturkosten oder zu entgangenen Vermietungsmöglichkeiten führt.
6. Mietpreise gelten ausschließlich für die vereinbarte Mietzeit und den normalen Gebrauch der Mietgeräte. Kosten infolge der Verlängerung der Mietzeit, Verschmutzung, Beschädigung, Verlust, fehlender Teile, zusätzlicher Inspektionen oder abweichenden Gebrauchs werden gesondert in Rechnung gestellt.
7. Nimmt der Mieter die Mietgeräte nicht am vereinbarten Datum, zur vereinbarten Zeit oder am vereinbarten Ort in Empfang und ist dieser Umstand VIAVAC nicht zuzurechnen, gehen alle daraus folgenden Kosten zu Lasten des Mieters. Die Mietzeit beginnt dessen ungeachtet am vereinbarten Anfangsdatum.

Artikel 36 – Anlieferung, Abholung und Transport
1. Der Mieter kann wählen zwischen:
 - Abholung;
 - eigenem Transport;
 - Transport durch VIAVAC.
2. Organisiert VIAVAC den Transport, werden die Transportkosten gesondert berechnet.
3. Auf von VIAVAC organisierte Transporte kann eine Handling-Gebühr gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen erhoben werden.
4. Besorgt VIAVAC den Transport, erfolgt dieser, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, unter **CPT (Carriage Paid To, Incoterms® 2020)**. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Mietgeräte dem ersten Frachtführer übergeben werden.
5. Der Mieter ist für einen sicheren und erreichbaren Lade- und Entladeort verantwortlich. Wartezeiten infolge eines nicht erreichbaren Ortes gehen zu Lasten des Mieters.

Artikel 37 – Inspektion bei Empfang
1. Der Mieter hat die Mietgeräte unverzüglich bei Empfang sorgfältig auf sichtbare Mängel, Beschädigungen, Verschmutzung und Vollständigkeit zu inspizieren.
2. Etwaige sichtbare Mängel, Beschädigungen oder fehlende Teile sind unverzüglich auf dem Frachtbrief, CMR-Frachtbrief oder anderen Transportdokumenten zu vermerken.
3. Reklamationen wegen sichtbarer Mängel sind VIAVAC spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Empfang schriftlich zu melden.
4. Nicht sichtbare Mängel, die bei Empfang billigerweise nicht entdeckt werden konnten, sind VIAVAC spätestens innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden, nachdem sie entdeckt wurden oder billigerweise hätten entdeckt werden können, schriftlich und unter genauer Beschreibung zu melden.
5. Bei nicht rechtzeitiger Meldung gelten die Mietgeräte als vollständig, unbeschädigt und vertragsgemäß empfangen.
6. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Mieter nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

Artikel 38 – Gebrauch der Mietgeräte
1. Der Mieter nutzt die Mietgeräte ausschließlich entsprechend dem Verwendungszweck, für den sie konstruiert wurden, sowie den von VIAVAC bereitgestellten Handbüchern, Sicherheitsvorschriften und sonstigen Anweisungen.

2. Die Mietgeräte dürfen ausschließlich von ausreichend unterwiesenen, befugten und fachkundigen Personen bedient werden.
3. Der Mieter ist während der gesamten Mietzeit für den sorgfältigen Gebrauch der Mietgeräte verantwortlich und trifft alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung von Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßem Gebrauch.
4. Der Mieter sorgt dafür, dass die Mietgeräte ausschließlich unter Bedingungen eingesetzt werden, für die sie geeignet sind.
5. Der Mieter ist für die täglichen Kontrollen und die normale Wartung durch den Benutzer, wie in der Bedienungsanleitung beschrieben, verantwortlich.
6. Stellt der Mieter fest oder müsste er billigerweise feststellen, dass ein sicherer Gebrauch nicht mehr möglich ist, werden die Mietgeräte unverzüglich außer Betrieb genommen und wird VIAVAC hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
7. Die Mietgeräte dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, bei denen die maximalen technischen Spezifikationen überschritten werden.
8. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass entgegen diesem Artikel gehandelt wurde.
9. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VIAVAC ist es dem Mieter nicht gestattet:
 a. die Mietgeräte Dritten zur Verfügung zu stellen;
 b. die Mietgeräte unterzuvermieten;
 c. die Mietgeräte in ein anderes Land zu verbringen;
 d. Änderungen an den Mietgeräten vorzunehmen;
 e. Sicherheitseinrichtungen außer Funktion zu setzen oder zu entfernen;
 f. Typenschilder, CE-Kennzeichnungen oder Seriennummern zu entfernen oder unleserlich zu machen.

Artikel 39 – Wartung während der Mietzeit

1. Der Mieter hält die Mietgeräte während der Mietzeit sauber und in gutem Zustand.
2. Tägliche Wartung und Benutzerkontrollen gehen zu Rechnung und Verantwortung des Mieters.
3. Reparaturen, Anpassungen oder der Austausch von Teilen dürfen ausschließlich durch VIAVAC oder einen von VIAVAC schriftlich benannten Dritten durchgeführt werden.
4. Störungen, Defekte oder Beschädigungen sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich an VIAVAC zu melden.
5. Der Mieter stellt die Nutzung der Mietgeräte unverzüglich ein, wenn die weitere Nutzung zu Schäden oder einer unsicheren Situation führen kann.
6. Entsteht ein Schaden dadurch, dass der Mieter die Mietgeräte trotz eines Defekts oder einer Störung weiter benutzt, gehen alle daraus folgenden Kosten vollständig zu Lasten des Mieters.
7. Vom Mieter ohne Zustimmung durchgeführte Reparaturen oder Änderungen gehen vollständig auf Rechnung und Gefahr des Mieters und können Anlass sein, den Vertrag sofort zu beenden.

Artikel 40 – Schaden, Verlust und Diebstahl

1. Der Mieter haftet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs bis zum tatsächlichen Rückempfang durch VIAVAC für jede Form von Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietgeräte.
2. Schaden, Verlust oder Diebstahl ist VIAVAC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung, schriftlich zu melden.
3. Bei Diebstahl, Unterschlagung, Abhandenkommen, Vandalismus oder anderen Straftaten erstattet der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei und übermittelt VIAVAC eine Abschrift des Protokolls.
4. Ist eine Reparatur möglich, werden Reparaturarbeiten ausschließlich durch VIAVAC oder einen von VIAVAC benannten Dritten durchgeführt.
5. Alle Kosten für Transport, Begutachtung, Inspektion, Demontage, Reinigung, Reparatur, Austausch von Teilen und Erprobung gehen zu Lasten des Mieters, soweit der Schaden VIAVAC nicht zuzurechnen ist.
6. Ist eine Reparatur wirtschaftlich oder technisch nicht vertretbar, haftet der Mieter für den Wiederbeschaffungswert der Mietgeräte unmittelbar vor dem schadenverursachenden Ereignis, zuzüglich aller Nebenkosten.
7. Die Miete läuft weiter, bis VIAVAC die Mietgeräte erhalten hat oder der Schaden vollständig abgewickelt ist.
8. Ist ein Schaden durch mehrere Personen verursacht worden, haften diese weiterhin gesamtschuldnerisch.
9. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die übrigen Rechte von VIAVAC aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags unberührt.

Artikel 41 – Versicherung

1. Der Mieter hat während der gesamten Mietzeit angemessen versichert zu sein gegen:
 - Beschädigung;
 - Verlust;
 - Diebstahl;
 - Haftung.
2. Auf erstes Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
3. Das Fehlen einer Versicherung entbindet den Mieter nicht von seiner Haftung.
4. Auf erstes Verlangen von VIAVAC stellt der Mieter alle Informationen zur Verfügung, die für die Bearbeitung eines Schadensfalls oder Versicherungsanspruchs billigerweise erforderlich sind.
5. Verweigert ein Versicherer die Deckung wegen Handelns oder Unterlassens des Mieters, bleiben alle daraus folgenden Kosten vollständig zu Lasten des Mieters.

Artikel 42 – Sicherheit und Verantwortung für den Arbeitsplatz

1. Der Mieter ist für einen sicheren Arbeitsplatz verantwortlich.
2. Der Mieter sorgt für die Einhaltung aller anwendbaren:
 - Arbeitsschutzvorschriften;
 - Sicherheitsvorschriften;
 - örtlichen Vorschriften.
3. Vorführungen, Anweisungen oder Ratschläge von Mitarbeitern von VIAVAC entbinden den Mieter nicht von seiner eigenen Verantwortung.
4. Der Mieter bleibt jederzeit für die tatsächliche Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

Artikel 43 – Ausfall und Störungen

1. VIAVAC bemüht sich, Störungen so schnell wie möglich zu beheben.
2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten keine garantierten Reaktionszeiten.

3. Der Ausfall von Mietgeräten berechtigt ausschließlich zu einer Mietminderung, wenn:
 - die Störung ausschließlich VIAVAC zuzurechnen ist;
 - die Störung schriftlich gemeldet wurde;
 - und die Störung länger als 24 Stunden andauert.
4. Kein Recht auf Mietminderung besteht, wenn die Störung durch unsachgemäßen Gebrauch, unzureichende Wartung, falsche Bedienung oder äußere Umstände verursacht wurde, die dem Mieter zuzurechnen sind.
5. Artikel 12 von Teil A findet uneingeschränkt Anwendung; jeder Anspruch auf Ersatz indirekter Schäden im Sinne von Artikel 12 Absatz 2, darunter Folgeschäden und Betriebsschäden, ist ausgeschlossen.

Artikel 44 – Rückgabe der Mietgeräte

1. Die Mietgeräte sind zurückzugeben:
 - sauber;
 - vollständig;
 - in demselben Zustand, in dem sie empfangen wurden, abgesehen von normalem Verschleiß.
2. Fehlende Teile werden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
3. Reinigungskosten, Reparaturkosten und Inspektionskosten dürfen gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Die Gefahr verbleibt beim Mieter, bis die Mietgeräte von VIAVAC kontrolliert und abgenommen wurden.
5. Der Mieter leistet VIAVAC jede Mitwirkung, die für die Inspektion der zurückgegebenen Mietgeräte billigerweise erforderlich ist.
6. Entsprechen die Mietgeräte nach der Rückgabe nicht den in Absatz 1 genannten Anforderungen, läuft die Miete weiter, bis die Mietgeräte wieder vollständig einsatzbereit sind, wobei sich VIAVAC bemüht, dies innerhalb einer angemessenen Frist zu bewerkstelligen, unbeschadet des Rechts von VIAVAC, die Kosten für Reparatur, Reinigung und Ersatz gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 45 – Prüfungen und Ablehnung

1. Stellt sich während der Mietzeit heraus, dass die Mietgeräte unsicher benutzt wurden, ist VIAVAC befugt, die Mietgeräte unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
2. Der Mieter hat bei Inspektionen vollständig mitzuwirken.
3. Sind Schäden oder Defekte durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden, gehen alle Kosten zu Lasten des Mieters.
4. Die Außerbetriebnahme von Mietgeräten wegen unsicherer Nutzung begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Mietsumme.

Artikel 46 – Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Schäden an den Mietgeräten während der Mietzeit.
2. Der Mieter stellt VIAVAC von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang stehen mit:
 - Nutzung der Mietgeräte;
 - Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften;
 - unsachgemäßem Gebrauch;
 - Nachlässigkeit von Benutzern.
3. Die Haftung des Mieters ist nicht auf den Betrag der Mietsumme beschränkt.

Artikel 47 – Beendigung des Mietvertrags

1. VIAVAC ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn:
 - Zahlungsrückstände bestehen;
 - Sicherheitsvorschriften verletzt werden;
 - die Mietgeräte unsachgemäß benutzt werden;
 - Insolvenz, Zahlungsaufschub oder Pfändung vorliegt.
2. In solchen Fällen ist VIAVAC befugt, die Mietgeräte unverzüglich zurückzunehmen.
3. Alle damit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
4. Die Beendigung des Mietvertrags entbindet den Mieter nicht von bereits bestehenden Zahlungsverpflichtungen oder Haftungen.

Version: Oktober 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil D – Service- und Wartungsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Service- & Wartungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ViaVac B.V. mit Sitz in Lopik, 1e Industrieweg 8, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 30130509. Alle früheren Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Diese Service- und Wartungsbedingungen ergänzen Teil A – Allgemeine Bestimmungen und gelten für alle von VIAVAC durchgeführten Inspektions-, Prüf-, Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten.

Artikel 48 – Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen gelten für:
 - vorbeugende Wartung;
 - korrektive Wartung;
 - Reparaturen;
 - Störungsbeseitigungsarbeiten;
 - Sicherheitsinspektionen;
 - Prüfungen;
 - technische Unterstützung;
 - Lieferung von Ersatzteilen im Rahmen von Servicearbeiten.
2. Diese Bedingungen gelten auch für Arbeiten an Maschinen, die nicht von VIAVAC geliefert wurden.
3. Bei Widersprüchen zwischen Teil A und Teil D haben die Bestimmungen von Teil D Vorrang, soweit sie sich speziell auf Service- und Wartungsarbeiten beziehen.
4. Für die Anwendung dieses Teils D gilt derjenige, für den die Arbeiten ausgeführt werden, ebenfalls als Vertragspartner im Sinne von Artikel 1 von Teil A, auch wenn insoweit noch kein Vertrag im Sinne dieses Artikels zustande gekommen ist (wie bei Arbeiten an Maschinen, die nicht von VIAVAC geliefert wurden, siehe Absatz 2).
5. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

Artikel 49 – Ausführung von Arbeiten

1. VIAVAC führt Arbeiten nach bestem Wissen, mit Sachkunde und fachlichem Können aus.
2. Servicearbeiten stellen eine Bemühensverpflichtung und keine Erfolgsverpflichtung dar.
3. VIAVAC bestimmt die Art und Weise, wie Arbeiten ausgeführt werden.
4. VIAVAC ist berechtigt, Arbeiten ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Artikel 50 – Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass:
 - die Geräte sicher erreichbar sind;
 - ausreichend Arbeitsraum zur Verfügung steht;
 - erforderliche Informationen bereitgestellt werden;
 - die Geräte gereinigt bereitgestellt werden, sofern dies billigerweise erforderlich ist.
2. Wartezeiten, zusätzliche Fahrzeit oder Verzögerungen infolge von Umständen auf Seiten des Vertragspartners dürfen gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Können Arbeiten aufgrund von Umständen auf Seiten des Vertragspartners nicht ausgeführt werden, ist VIAVAC berechtigt, die reservierte Zeit und die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 51 – Sicherheitsinspektionen und Prüfungen

1. VIAVAC kann periodische Sicherheitsinspektionen und Prüfungen an Vakuumhebern, Glassaugern und verwandten Geräten durchführen.
2. Bei einer Inspektion oder Prüfung beurteilt VIAVAC ausschließlich den Zustand der Geräte zum Zeitpunkt der Inspektion.
3. Eine Prüfung stellt keine Garantie für künftige Leistung, Sicherheit oder Betriebssicherheit dar.
4. Nach Abschluss einer Prüfung kann VIAVAC einen Prüfbericht erstellen.
5. Der Vertragspartner bleibt jederzeit für den sicheren Gebrauch der Geräte verantwortlich.
6. Diese Prüfungen und Inspektionen lassen die eigene gesetzliche Verantwortung des Vertragspartners unberührt, darunter aufgrund der niederländischen Arbeitsbedingungenverordnung (Arbeidsomstandighedenbesluit), für rechtzeitige und fachkundige Prüfung von Hebezeugen und Hubgeräten und für die Einhaltung der für die betreffenden Geräte geltenden CE-Kennzeichnungs- und Maschinenvorschriften.

Artikel 52 – Prüfablehnung und Sicherheitsmängel

1. Werden bei Inspektion, Wartung oder Reparatur Sicherheitsmängel festgestellt, ist VIAVAC berechtigt, die Geräte abzulehnen (Prüfabnahme zu verweigern).
2. Die Ablehnung kann schriftlich, digital oder durch eine physische Kennzeichnung am Gerät erfolgen.
3. Im Prüfbericht können Einschränkungen, Empfehlungen oder Instandsetzungsmaßnahmen aufgenommen werden.
4. Ab dem Zeitpunkt der Ablehnung empfiehlt VIAVAC, die Geräte außer Betrieb zu nehmen, bis eine Instandsetzung erfolgt ist.
5. Entscheidet sich der Vertragspartner, ein abgelehntes Gerät dennoch zu benutzen, geschieht dies vollständig auf eigene Rechnung und Gefahr.
6. Jede Haftung von VIAVAC für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner ein von VIAVAC abgelehntes Gerät oder Material trotz eines schriftlich oder digital erteilten Ablehnungshinweises weiter benutzt, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Artikel 53 – Reparaturen

1. Reparaturen werden ausgeführt auf der Grundlage von:
 - einer Offerte;
 - Nachkalkulation;
 - oder einem gesonderten Vertrag.
2. Während der Arbeiten festgestellte zusätzliche Mängel dürfen von VIAVAC dem Vertragspartner gemeldet werden.
3. Ist eine sofortige Reparatur zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken erforderlich, ist VIAVAC berechtigt, diese Arbeiten nach mündlicher oder schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auszuführen.

4. Ersetzte Teile werden Eigentum von VIAVAC, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
5. Sofern nicht schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde, werden Service-, Inspektions-, Prüf-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Tarifen von VIAVAC ausgeführt.

Artikel 54 – Ersatzteile

1. Für Servicearbeiten dürfen neue, überholte oder technisch gleichwertige Teile verwendet werden.
2. Lieferzeiten für Ersatzteile sind unverbindlich.
3. VIAVAC bemüht sich, Ersatzteile ab Lager zu liefern, garantiert jedoch keine dauerhafte Verfügbarkeit.
4. Eillieferungen können gegen zusätzliche Kosten erfolgen.

Artikel 55 – Störungen und technische Unterstützung

1. Störungsmeldungen werden während der regulären Öffnungszeiten bearbeitet, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
2. VIAVAC garantiert keine festen Reaktionszeiten.
3. Angegebene Reaktionszeiten sind unverbindlich.
4. Die Tatsache, dass eine Störung nicht sofort behoben werden kann, begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.
5. Unbeschadet von Artikel 12 von Teil A haftet VIAVAC nicht für:
 - Produktionsausfall;
 - Projektverzögerung;
 - Stillstandsschäden;
 - Folgeschäden.

Artikel 56 – Garantie auf Servicearbeiten

1. Auf ausgeführte Reparatur- und Wartungsarbeiten gilt eine Garantie von drei (3) Monaten ab dem Ausführungsdatum.
2. Diese Garantie bezieht sich ausschließlich auf die von VIAVAC ausgeführten Arbeiten.
3. Die Garantie erlischt, wenn:
 - Dritte Arbeiten ausführen;
 - die Geräte unsachgemäß benutzt werden;
 - Wartungsanweisungen nicht befolgt werden;
 - Überlastung oder unsachgemäßer Gebrauch vorliegt.
4. Verschleiß und Verbrauchsteile fallen nicht unter diese Garantie.

Artikel 57 – Service an Geräten Dritter

1. Werden Arbeiten an Geräten ausgeführt, die nicht von VIAVAC geliefert wurden, kann VIAVAC keine Garantie geben auf:
 - die Konstruktion;
 - frühere Reparaturen;
 - verwendete Teile;
 - Wartungshistorie.
2. VIAVAC haftet nicht für bereits vorhandene Mängel, die während oder nach den Arbeiten zutage treten.
3. Etwaige Ratschläge oder Feststellungen werden nach bestem Wissen erteilt.

Artikel 58 – Künftige Wartungsverträge

1. VIAVAC kann Wartungsverträge für periodische Inspektionen, Wartung und Prüfungen anbieten.
2. Auf Wartungsverträge finden diese Bedingungen Anwendung, sofern nicht schriftlich abweichende Bestimmungen vereinbart wurden.
3. Ein Wartungsvertrag umfasst ausschließlich die Arbeiten, die im Vertrag ausdrücklich beschrieben sind.
4. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, begründet ein Wartungsvertrag keinen Anspruch auf:
 - Ersatzgeräte;
 - garantierte Reaktionszeiten;
 - kostenlose Reparaturen außerhalb des Vertragsumfangs.
5. Sofern nicht Schriftlich anders vereinbart, wird ein Wartungsvertrag für einen Zeitraum von einem (1) Jahr geschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um einen Zeitraum von einem (1) Jahr, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der laufenden Periode Schriftlich kündigt.

Artikel 59 – Haftung bei Servicearbeiten

1. Auf die Haftung von VIAVAC im Zusammenhang mit Service-, Wartungs-, Inspektions-, Prüf- und Reparaturarbeiten findet **Artikel 12 von Teil A** uneingeschränkt Anwendung.
2. Unbeschadet von Artikel 12 von Teil A haftet VIAVAC nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner:
 - Ratschläge oder Anweisungen von VIAVAC nicht befolgt;
 - ein abgelehntes Gerät dennoch benutzt;
 - Instandsetzungsarbeiten durch Dritte ausführen lässt;
 - mangelhafte Teile verwendet;
 - rückständige Wartung entstehen lässt.
3. Ansprüche wegen einer angeblichen Pflichtverletzung bei Servicearbeiten sind VIAVAC unverzüglich schriftlich zu melden.

Artikel 60 – Zurückbehaltungsrecht

Zusätzlich zu Artikel 14 ist VIAVAC berechtigt, Gegenstände, die sie im Rahmen von Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten in Besitz hat, zurückzubehalten, bis alle fälligen Forderungen vollständig beglichen sind.

Version: Oktober 2026